



Lernort Kiesgrube unterwegs: Wimmis

Allgemeine Geschäftsbedingungen, Anreise und Sicherheitshinweise

Inhaltsverzeichnis

1	Vertragsgegenstand und Geltungsbereich	1
2	Anmeldung und Bestätigung	1
3	Anreisemöglichkeiten und Wegsicherheit	2
4	Ausrüstung, Getränke, Rauschmittel	2
5	Verhaltensvorschriften	3
6	Preise und Konditionen	3
7	Versicherungspflicht und Haftung	3
8	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	3

1 Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

Die Stiftung Landschaft und Kies, Schulhausgasse 22, 3113 Rubigen (die «Stiftung») organisiert für Schulen, Unternehmen, Privatpersonen und anderen Besuchenden (zusammen «Besuchendengruppe» und einzeln «Gruppenmitglied») im Rahmen des Projekts «Lernort Kiesgrube unterwegs» Führungen und Arbeitseinsätze in der Kiesgrube Wimmis Steinigand, welche durch ausgebildete Experten («Personal») geleitet werden.

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und Sicherheitshinweise inklusive den Anhängen (zusammen «AGB») gelten für alle Angebote der Stiftung am Lernort. Die Stiftung kann die AGB jederzeit ändern, wobei die bei Anmeldung auf www.lernortkiesgrube.ch publizierte Fassung massgebend ist. Die Anwendung allgemeiner Geschäftsbedingungen der Besuchendengruppe ist ausgeschlossen.

2 Anmeldung und Bestätigung

Besuchendengruppen können sich via E-Mail an info@lernortkiesgrube.ch oder per Telefon (+41 33 345 58 19) für Angebote anmelden. Die Stiftung wird Anmeldungen umgehend prüfen einen geeigneten Termin vereinbaren. Damit wird die Anmeldung für beide Seiten verbindlich.

Pro Termin kann sich nur eine Besuchendengruppe anmelden. Bei Mehrfachanmeldungen ist jeweils das Eingangsdatum massgebend.

Bei kurzfristigen Abmeldungen (weniger als 2 Arbeitstage) oder Nichterscheinen der Besuchendengruppe wird der volle Preis verrechnet. Aus zwingenden Gründen kann auch die Stiftung ein Angebot kurzfristig absagen. Die Besuchendengruppe wird in diesem Fall rechtzeitig informiert und das Angebot wird an einem anderen Termin durchgeführt oder nicht in Rechnung gestellt. Eine weitergehende Haftung der Stiftung ist ausgeschlossen.

3 Anreisemöglichkeiten und Wegsicherheit

Die Kiesgrube Wimmis Steinigand kann aus zwei Richtungen erreicht werden:

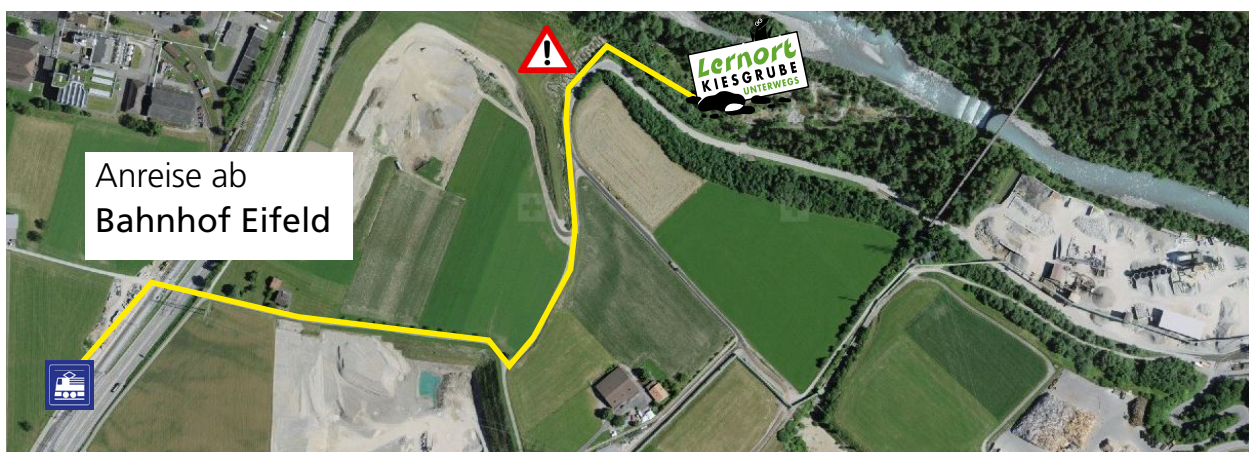
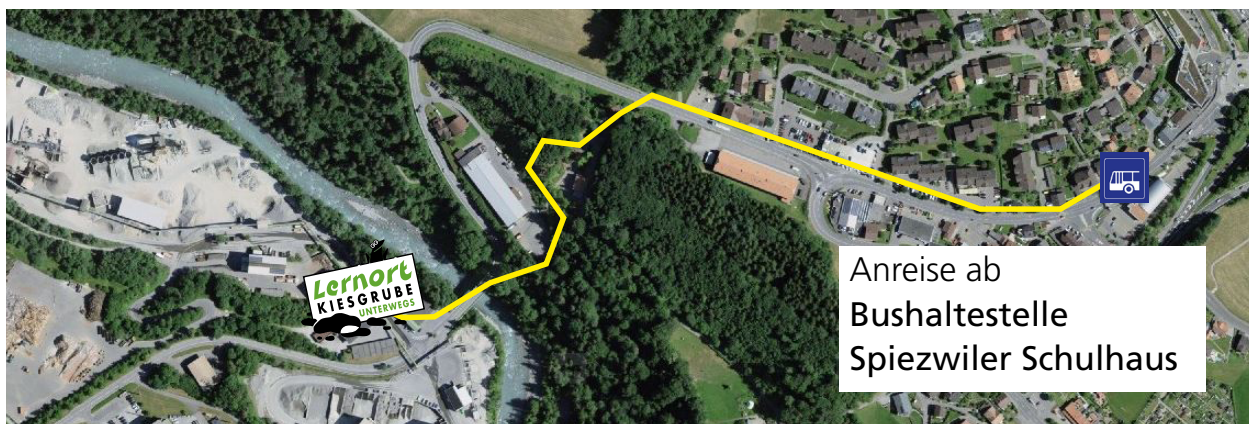
Anreise via Spiez: Bus 62, 63 oder 66 bis Spiezwiler Schulhaus. Fussweg von ca. 15 Minuten.

Anreise via Wimmis: Regio 4177 bis Eifeld. Fussweg von ca. 15 Minuten.

Der genaue Treffpunkt wird mit dem Personal der Stiftung abgesprochen.

Die empfohlenen Anreisevarianten folgen möglichst sicheren Wegen und eignen sich für eine Anreise zu Fuss oder mit dem Velo. Dennoch sind die Gruppenmitglieder stets zu überwachen und es gibt Risikostellen, bei denen besondere Vorsichtsmassnahmen angebracht sind. Das Tragen einer Leuchtweste ist für die Anreise empfohlen.

- Gehen/fahren auf Nebenstrassen: Gruppe zusammen behalten, in Einer- oder Zweierreihe am Strassenrand gehen. Achtung: teilweise Werkverkehr.
- Strassenquerung ohne Fussgängerstreifen: Gruppe versammeln und gemeinsam überqueren, evtl. Begleitperson aufstellen um Fahrzeuge aufzuhalten.



4 Ausrüstung, Getränke, Rauschmittel

Alle Gruppenmitglieder müssen festes, geschlossenes Schuhwerk und dem Wetter entsprechende Kleidung (Sonnen- und Regenschutz) tragen sowie genügend zu Trinken mitnehmen. Personen ohne geeignete Ausrüstung können an der Führung nicht teilnehmen. Das Konsumieren von Rauschmitteln (Alkohol, Drogen) während des Arbeitseinsatzes – auch während der Pausen – ist verboten. Gruppenmitglieder, die sich nicht an diese Regelungen halten, können vor Ort vom Angebot ausgeschlossen werden.

5 Verhaltensvorschriften

Den Anweisungen von Mitarbeitenden der Stiftung und des Kieswerks («Personal») sind stets umgehend Folge zu leisten. Minderjährige Gruppenmitglieder sind zudem durch eine angemessene Anzahl Erwachsener (mindestens 2 Personen) zu beaufsichtigen.

Im Kiesgruben-Areal sowie in der Umgebung können Zecken vorkommen. Geben Sie folgende Informationen an die Gruppenmitglieder oder ihre Eltern weiter: Sie sollen am Abend den Körper gründlich nach Zecken absuchen. Zum Entfernen die Zecke hautnah mit einer Pinzette fassen und senkrecht unter stetigem Zug herausziehen. Die Wunde anschliessend desinfizieren (siehe Merkblatt von suvaPro: Vorsicht Zecken).

Der Aufenthalt auf dem Betriebsareal des Kieswerks birgt verschiedene Gefahren. Zu den Gefahrenquellen gehören insbesondere Pisten und Depotflächen (Werkverkehr), Kieswände (Steinschlag, Sturzgefahr), Weiher (Ertrinkungsgefahr), Förderbänder und andere Anlagen und Geräte (Verletzungsgefahr). Das Betriebsareal darf deshalb nur in Begleitung von Personal betreten werden. Anweisungen und Warnhinweise des Personals sind strikte zu beachten. Beim Betreten des Betriebsareals ist das **Tragen einer Leuchtweste obligatorisch**. Falls nötig werden vor der Führung durch das Personal Helme verteilt.

Auf dem Gelände findet Werkverkehr entgegen den gängigen Strassenverkehrsregeln statt. Es bestehen keine Verkehrswegmarkierung. Kreuzungsstellen können unübersichtlich sein. Die Besuchendengruppe muss deshalb stets eng zusammenbleiben. Die Aufsichtsperson geht voraus, eine Begleitperson der Besuchendengruppe bildet den Schluss. Die Gruppenmitglieder gehen stets in Einer- oder Zweierkolonne am Pistenrand. Die Begleitpersonen sind dafür verantwortlich dass sich die Gruppe stets diszipliniert verhält. Anderenfalls wird die Führung umgehend abgebrochen.

6 Preise und Konditionen

Die Preise sind unter www.lernortkiesgrube.ch/de/standorte/wimmis ersichtlich. Alle Preisangaben verstehen sich in Schweizer Franken und exklusiv Mehrwertsteuer, Versandkosten oder allenfalls weiteren Zusatzkosten. Im Falle von Differenzen sind stets die auf der Website aufgeführten Preise massgebend. Die Besuchendengruppe erhält nach ihrem Besuch eine Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen netto ab Rechnungsdatum fällig.

7 Versicherungspflicht und Haftung

Der Versicherungsschutz ist Sache der Besuchendengruppe. Insbesondere muss jedes Gruppenmitglied gegen Krankheit und Unfall versichert sein. Wer nicht bei einem Arbeitgeber vollumfänglich unfallversichert ist, muss mit dem Krankenversicherer eine entsprechende Zusatzversicherung abschliessen.

Die Stiftung sowie die Grundeigentümerin des Betriebsgeländes haften nur für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden und schliessen im Übrigen soweit gesetzlich zulässig jede Haftung aus. Dies gilt auch für die persönliche Haftung von Arbeitnehmern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist das Schweizer Recht unter Ausschluss des internationalen Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Rubigen.

Rubigen, den 30. November 2023